

Antrag der RedK

vom 27. März 2026

2025/193

Weisung vom 21.05.2025:

Sozialdepartement, Gemeindeordnung, Teilrevision, Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich, Totalrevision, Abschreibung von sieben Postulaten und einer Motion

	AS 101.100 Gemeindeordnung der Stadt Zürich Änderung vom ...	001		<u>Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:</u>
		002		
b. Ausnahmen	Art. 37 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen: lit. a–p unverändert.	003	b. Ausnahmen	Art. 37 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen: lit. a–p unverändert.
	q. Bewilligung von Ausgaben für die Gewährung von Darlehen gemäss Art. 146b;	004		q. Bewilligung von Ausgaben für die Gewährung von Darlehen gemäss Art. 146b;
	r. Bewilligung von Ausgaben für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen gemäss Art. 146e.	005		r. Bewilligung von Ausgaben für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen gemäss Art. 146e.
		006		

	III. Asyl-Organisation	007		<u>III. Asyl-Organisation</u>
Organisation	Art. 143 Abs.1 unverändert	008	Organisation	Art. 143 Abs. <u>1</u> unverändert.
	² Der Gemeinderat regelt die wesentlichen Bestimmungen in einer Verordnung.	009		² Der Gemeinderat regelt die wesentlichen Bestimmungen in einer Verordnung.
		010		
Organe	Art. 144 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind: a. der Verwaltungsrat; b. die Prüfstelle.	011	Organe	Art. 144 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind: a. der Verwaltungsrat; b. die Prüfstelle.
	² Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung.	012		² Der Verwaltungsrat ist zuständig für die strategische Führung.
	³ Er regelt mit Genehmigung des Stadtrats die grundlegenden Reglemente über: a. die Organisation; b. das Arbeitsverhältnis der Angestellten; c. die Haushaltsführung.	013		³ Er <u>erlässt unter Vorbehalt der</u> Genehmigung <u>durch den Stadtrat</u> die grundlegenden Reglemente über: a. die Organisation; b. das Arbeitsverhältnis der Angestellten; c. die Haushaltsführung.
		014		
Anstaltszweck	Art. 145 Die AOZ dient der qualitativ hochstehenden, den Menschenrechten verpflichteten und umfassenden Leistungserbringung in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration für die Stadt und Dritte.	015	<u>Zweck der Anstalt</u>	Art. 145 Die AOZ dient der qualitativ hochstehenden, den Menschenrechten verpflichteten und umfassenden <u>Erbringung von Leistungen</u> in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration für die Stadt und Dritte.
		016		
Aufgaben städtischer Leistungsbereich a. Pflichtbereich	Art. 145a ¹ Die AOZ erfüllt alle Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, zu deren Erfüllung die Stadt gemäss übergeordnetem oder städtischem Recht	017	Aufgaben <u>im städtischen</u> Leistungsbereich a. Pflichtbereich	Art. 145a ¹ Die AOZ erfüllt alle Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration, zu deren Erfüllung die Stadt gemäss übergeordnetem oder städtischem Recht

	verpflichtet ist (Pflichtbereich).			verpflichtet ist (Pflichtbereich).
	² Die Stadt erfüllt im Pflichtbereich eine Aufgabe selbst, wenn die AOZ diese nicht erfüllen kann oder nicht ordnungsgemäss erfüllt.	018		² Die Stadt erfüllt im Pflichtbereich eine Aufgabe selbst, wenn die AOZ diese nicht erfüllen kann oder nicht ordnungsgemäss erfüllt.
	³ Der Stadtrat erlässt den Leistungsauftrag für Aufgaben im Pflichtbereich.	019		³ Der Stadtrat erlässt den Leistungsauftrag für Aufgaben im Pflichtbereich.
		020		
b. übriger städtischer Leistungsbereich	Art. 145b Die AOZ erfüllt im Auftrag der Stadt weitere Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (übriger städtischer Leistungsbereich).	021	b. übriger städtischer Leistungsbereich	Art. 145b Die AOZ erfüllt im Auftrag der Stadt weitere Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration (übriger städtischer Leistungsbereich).
		022		
Aufgaben im Leistungsbereich Dritte	Art. 145c Die AOZ kann im Auftrag von Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration erfüllen (Leistungsbereich Dritte).	023	Aufgaben im Leistungsbereich Dritte	Art. 145c Die AOZ kann im Auftrag von Bund, Kantonen, anderen Gemeinden und weiteren Dritten Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration erfüllen (Leistungsbereich Dritte).
		024		
Gewerbliche Nebenleistungen	Art. 145d ¹ Die AOZ kann in ihrem Aufgabenbereich gewerbliche Leistungen von untergeordneter Bedeutung (gewerbliche Nebenleistungen) erbringen.	025	Gewerbliche Nebenleistungen	Art. 145d ¹ Die AOZ kann in ihren Aufgabenbereichen gewerbliche Leistungen von untergeordneter Bedeutung erbringen (gewerbliche Nebenleistungen).
	² Gewerbliche Nebenleistungen dürfen: a. die Leistungsfähigkeit der AOZ nicht beeinträchtigen; und b. die Erfüllung der Aufgaben der AOZ und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht gefährden.	026		² Gewerbliche Nebenleistungen dürfen: a. die Leistungsfähigkeit der AOZ nicht beeinträchtigen; b. die Erfüllung der Aufgaben der AOZ und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht gefährden.
		027		
Finanzierung a. Grundsatz	Art. 146 ¹ Die AOZ finanziert sich mittels:	028	Finanzierung a. Grundsatz	Art. 146 ¹ Die AOZ finanziert sich mittels:

	<p>a. Leistungsabgeltung;</p> <p>b. Fremdkapital in Form von Darlehen für Investitionen und von Betriebsvorschüssen;</p> <p>c. Eigenkapital.</p>			<p>a. Abgeltung für Leistungen;</p> <p>b. Fremdkapital der Stadt in Form von:</p> <p>1. Darlehen für Investitionen,</p> <p>2. Betriebsvorschüssen;</p> <p>c. Eigenkapital.</p>
	² Die AOZ nimmt kein Fremdkapital bei Dritten auf.	029		² Die AOZ nimmt kein Fremdkapital bei Dritten auf.
		030		
b. Leistungsabgeltung	Art. 146a ¹ Die Stadt und Dritte gelten die Leistungen der AOZ ab.	031	b. Leistungsabgeltung	Art. 146a ¹ Die Stadt und Dritte gelten die Leistungen der AOZ ab.
	² Die Quersubventionierung zwischen Aufgaben im Pflichtbereich und Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs ist unzulässig.	032		² Die Querfinanzierung zwischen Aufgaben im Pflichtbereich und Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs ist nicht zulässig.
	³ Bei Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs sind Ertrags- und Aufwandüberschüsse zulässig.	033		³ Bei Aufgaben ausserhalb des Pflichtbereichs sind Ertrags- und Aufwandüberschüsse zulässig.
		034		
c. Darlehen für Investitionen	Art. 146b ¹ Die Stadt kann im Pflichtbereich unverzinsten Darlehen gewähren für:	035	c. Darlehen für Investitionen	Art. 146b ¹ Die Stadt kann im Pflichtbereich unverzinsliche Darlehen gewähren für:
	<p>a. Grundstücke;</p> <p>b. Bauten;</p> <p>c. Mobilien.</p>			<p>a. Grundstücke;</p> <p>b. Bauten;</p> <p>c. Mobilien.</p>
	² Sie kann im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte verzinste Darlehen gewähren.	036		² Sie kann im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte verzinsliche Darlehen gewähren.

	<p>³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben:</p> <p>a. von mehr als Fr. 20 000 000.– für unverzinste Darlehen für ein und dieselbe Liegenschaft;</p> <p>b. von mehr als Fr. 10 000 000.– je verzinste Darlehen;</p> <p>c. für verzinste Darlehen, sofern die verzinste Darlehen der Stadt insgesamt mehr als Fr. 20 000 000.– betragen.</p>	037		<p>³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben:</p> <p>a. von mehr als Fr. 20 000 000.– für unverzinsliche Darlehen für ein und dieselbe Liegenschaft;</p> <p>b. von mehr als Fr. 10 000 000.– je verzinsliches Darlehen;</p> <p>c. für verzinsliche Darlehen, sofern die verzinslichen Darlehen der Stadt insgesamt mehr als Fr. 20 000 000.– betragen.</p>
		038		
d. Betriebsvorschüsse	<p>Art. 146c ¹ Die Stadt stellt der AOZ Betriebsvorschüsse zur Verfügung für:</p> <p>a. die laufenden betrieblichen Ausgaben;</p> <p>b. Transferleistungen.</p>	039	d. Betriebsvorschüsse	<p>Art. 146c ¹ Die Stadt gewährt der AOZ Betriebsvorschüsse für:</p> <p>a. die laufenden betrieblichen Ausgaben;</p> <p>b. Transferleistungen.</p>
	<p>² Sie erhebt im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte mindestens kostendeckende Zinsen.</p>	040		<p>² Sie erhebt im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte mindestens kostendeckende Zinsen.</p>
	<p>³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsvorschüsse.</p>	041		<p>³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsvorschüsse.</p>
		042		
e. Eigenkapital	<p>Art. 146d ¹ Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. dem Dotationskapital;</p> <p>b. Reserven aus Ertragsüberschüssen.</p>	043	e. Eigenkapital	<p>Art. 146d ¹ Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. dem Dotationskapital;</p> <p>b. Reserven aus Ertragsüberschüssen.</p>
	<p>² Die Stadt stellt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.</p>	044		<p>² Die Stadt stellt ein unverzinsliches Dotationskapital zur Verfügung.</p>

		045		
Liegenschaften	Art. 146e ¹ Die AOZ kann mit der Stadt oder Dritten Baurechtsverträge für Liegenschaften abschliessen.	046	Liegenschaften	Art. 146e ¹ Die AOZ kann mit der Stadt oder Dritten Baurechtsverträge für Liegenschaften abschliessen.
	² Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften zugunsten der AOZ.	047		² Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften zugunsten der AOZ.
	³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.	048		³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.
	⁴ Die AOZ kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Stadtrats Eigentum an Liegenschaften erwerben.	049		⁴ Die AOZ kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Stadtrats Eigentum an Liegenschaften erwerben.
		050		
Arbeitsverhältnisse	Art. 147 Abs. 1 unverändert.	051	Arbeitsverhältnisse	Art. 147 Abs. 1 unverändert.
	² Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.	052		² <u>Soweit es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, kann der</u> Verwaltungsrat <u>unter Vorbehalt der</u> Genehmigung <u>durch den Stadtrat abweichende Bestimmungen festlegen über:</u> <u>a. den Lohn;</u> <u>b. die</u> Arbeitszeit; <u>c. die</u> Ferien; <u>d. die</u> Beendigung des <u>Arbeitsverhältnisses.</u>
	³ Er kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.	053		³ <u>Der Verwaltungsrat</u> kann <u>unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat Gesamtarbeitsverträge mit</u> den <u>Personalverbänden</u> abschliessen.

		054		
Haftung	Art. 147a ¹ Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz ¹ .	055	Haftung	Art. 147a ¹ Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz ¹ .
	² Die Stadt haftet nicht für Verluste und Verbindlichkeiten der AOZ gegenüber Dritten.	056		² Die Stadt haftet nicht für Verluste und Verbindlichkeiten der AOZ gegenüber Dritten.
		057		
Aufsicht a. Allgemeines	Art. 147b ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Oberaufsicht.	058	Aufsicht a. Grundsatz	Art. 147b ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus .
	² Der Stadtrat ist zuständig für die allgemeine Aufsicht.	059		² Der Stadtrat übt die allgemeine Aufsicht aus .
		060		
b. Kommission	Art. 147c ¹ Der Gemeinderat setzt eine Kommission ein, die zuständig ist für die Überprüfung: a. der Gesamtorganisation; b. des Aufgabenvollzugs im Leistungsbereich Dritte.	061	b. Kommission	Art. 147c ¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine Kommission , die zuständig ist für die Prüfung : a. der Gesamtorganisation; b. der Erfüllung von Aufgaben im Leistungsbereich Dritte.
	² Der Kommission stehen sinngemäss die Aufgaben und Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zu.	062		² Die Kommission hat sinngemäss die Aufgaben und Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission .
	³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.	063		³ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.
		064		

¹ vom 14. September 1969, LS 170.1.

¹ vom 14. September 1969, LS 170.1.

Rechtsschutz	Art. 147d Der Verwaltungsrat ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.	065	Rechtsschutz	Art. 147d Der Verwaltungsrat ist die anstaltsinterne Neubeurteilungsinanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.
--------------	--	-----	--------------	---

	<p>AS 851.160</p> <p>Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 143 Abs. 2 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Mai 2025²,</p> <p><i>beschliesst</i>³:</p>	066		<p>AS 851.160</p> <p>Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VO AOZ)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 143 Abs. 2 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Mai 2025²,</p> <p><u>beschliesst:</u></p>
		067		
	I. Allgemeines	068		I. Allgemeines
Sitz	Art. 1 ¹ Der Sitz der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) befindet sich in der Stadt.	069	Sitz	Art. 1 ¹ Der Sitz der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) befindet sich der Stadt.
	² Die AOZ ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.	070		² Die AOZ ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1509 vom 21. Mai 2025.

³ GRB vom xxx; angenommen von den Stimmberechtigten mit Gemeindebeschluss vom xxx; genehmigt durch den Regierungsrat am xxx.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1509 vom 21. Mai 2025.

		071		
	II. Organisation	072		II. Organisation
	A. Organe der Stadt	073		A. Organe der Stadt
Gemeinderat	<p>Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Oberaufsicht; b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets; d. die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts; e. die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen, ausgenommen die Vertretung des Stadtrats; f. die Genehmigung der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte. g. die Genehmigung der Eigentümerstrategie. 	074	Gemeinderat	<p>Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Oberaufsicht <u>gemäss Art. 147b Abs. 1 GO</u>; b. <u>die Kenntnisnahme</u> des Finanz- und Aufgabenplans; c. <u>die Kenntnisnahme</u> des Budgets; d. <u>die Genehmigung</u> der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts; e. die Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des <u>Verwaltungsrats, ausgenommen</u> die Vertretung des Stadtrats; f. die Genehmigung der Rahmenordnung im übrigen städtischen Leistungsbereich <u>gemäss Art. 145b GO</u> und im Leistungsbereich Dritte <u>gemäss Art. 145c GO</u>; g. die Genehmigung der Eigentümerstrategie.
		075		
Stadtrat	<p>Art. 3 Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die allgemeine Aufsicht; b. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; c. die jährliche Kenntnisnahme des Budgets; 	076	Stadtrat	<p>Art. 3 Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die allgemeine Aufsicht <u>gemäss Art. 147b Abs. 2 GO</u>; b. <u>die Kenntnisnahme</u> des Finanz- und Aufgabenplans;

	<ul style="list-style-type: none"> d. die jährliche Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts; e. die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Art. 18; f. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzwahlen; g. die Festlegung der Entschädigung, der Spesen und der Abberufungsbedingungen des Verwaltungsrats; h. den Erlass des Leistungsauftrags für den Pflichtbereich; i. den Erlass der Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte; j. den Erlass der Eigentümerstrategie; k. die Genehmigung der grundlegenden Reglemente über: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Organisation, 2. das Arbeitsverhältnis der Angestellten, 3. die Haushaltsführung; l. die Genehmigung von Bürgschaften; m. die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmen. 	077	<ul style="list-style-type: none"> c. <u>die Kenntnisnahme</u> des Budgets; d. <u>die Verabschiedung</u> der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts <u>zuhanden des Gemeinderats</u>; e. <u>den Entscheid über</u> die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Art. 18; f. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des <u>Verwaltungsrats</u>; g. die Festlegung der Entschädigung und der Spesen <u>des Verwaltungsrats</u>; h. <u>die Festlegung</u> der Abberufungsbedingungen des Verwaltungsrats; i. den Erlass des Leistungsauftrags für den Pflichtbereich <u>gemäss Art. 145a Abs. 3 GO</u>; j. den Erlass der Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich <u>gemäss Art. 145b GO</u> und den Leistungsbereich Dritte <u>gemäss Art. 145c GO</u>; k. den Erlass der Eigentümerstrategie; l. die Genehmigung der grundlegenden Reglemente <u>gemäss Art. 144 Abs. 3 GO</u>; m. die Genehmigung von Bürgschaften; n. die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmen.

	B. Organe und Geschäftsleitung der AOZ	078		B. Organe und Geschäftsleitung der AOZ
Verwaltungsrat a. Zusammensetzung	Art. 4 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei ihm ein Mitglied des Stadtrats angehören kann.	079	Verwaltungsrat a. Zusammensetzung	Art. 4 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei ihm ein Mitglied des Stadtrats angehören kann.
	² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode.	080		² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und <u>richtet sich</u> nach der <u>Amtsdauer des Stadtrats</u> .
	³ Eine Wiederwahl ist zulässig.	081		³ <u>Wiederwahl</u> ist zulässig.
		082		
b. beratende Stimme	Art. 5 Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.	083	b. beratende Stimme	Art. 5 Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
		084		
c. Aufgaben	Art. 6 ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.	085	c. Aufgaben <u>und Zuständigkeiten</u>	Art. 6 ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.
	² Er ist zuständig für die strategische Führung und die Dienstaufsicht über die Angestellten.	086		² Er ist zuständig für die strategische Führung und die Dienstaufsicht über die Angestellten.
	³ Ihm stehen unübertragbar zu: a. die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des Stadtrats; b. die jährliche Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; c. die jährliche Festsetzung des Budgets; d. die jährliche Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Stadtrats;	087		³ Ihm stehen unübertragbar zu: a. die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des Stadtrats; b. <u>die Beschlussfassung</u> über den Finanz- und Aufgabenplan; c. <u>die Festsetzung</u> des Budgets; d. <u>die Beschlussfassung</u> über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Stadtrats;

	<p>e. die Beschlussfassung über die Verwendung von Ertragsüberschüssen zuhanden des Stadtrats;</p> <p>f. der Abschluss von wesentlichen Leistungsvereinbarungen mit der Stadt und mit Dritten;</p> <p>g. der Erlass der Reglemente;</p> <p>h. die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>i. Neubeurteilungen von Verfügungen von Angestellten, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist;</p> <p>j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>			<p>e. die Beschlussfassung über die Verwendung von Ertragsüberschüssen zuhanden des Stadtrats <u>gemäss Art. 18;</u></p> <p>f. der Abschluss von wesentlichen Leistungsvereinbarungen mit der Stadt und mit Dritten;</p> <p>g. der Erlass der <u>Reglemente gemäss Art. 144 Abs. 3 GO;</u></p> <p>h. die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>i. Neubeurteilungen von <u>Anordnungen</u> von Angestellten, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist;</p> <p>j. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>
	<p>⁴ Der Verwaltungsrat regelt:</p> <p>a. seine übrigen Aufgaben und Befugnisse;</p> <p>b. Aufgaben und Befugnisse der übrigen Organe und Angestellten.</p>	088		<p>⁴ Der Verwaltungsrat regelt:</p> <p>a. seine übrigen Aufgaben und Befugnisse;</p> <p>b. Aufgaben und Befugnisse <u>innerhalb</u> der <u>Organisation</u>.</p>
		089		
d. Interessenbindungen	Art. 7 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen.	090	d. Interessenbindungen	Art. 7 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen.
	² Im Übrigen gelten sinngemäss Art. 66 Abs. 2 und 3 GO.	091		² Im Übrigen <u>gelten Art. 66 Abs. 2 und 3 GO sinngemäss.</u>
		092		
Geschäftsleitung a. Zusammensetzung	Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Personen.	093	Geschäftsleitung a. Zusammensetzung	Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Personen.
	² Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz.	094		² Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz.

	³ Sie oder er ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.	095		³ Sie oder er ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.
		096		
b. Aufgaben	Art. 9 ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan.	097	b. Aufgaben <u>und Zuständigkeiten</u>	Art. 9 ¹ Die Geschäftsleitung führt die AOZ operativ.
	² Sie ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> a. die organisatorische, wirtschaftliche und personelle Betriebsführung; b. die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrats; c. die Antragstellung an den Verwaltungsrat; d. den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats, des Stadtrats und des Verwaltungsrats, soweit nichts Abweichendes geregelt ist; e. die Angestellten; f. den Erlass von Verfügungen; g. die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans sowie des Geschäftsberichts; h. das Finanzcontrolling sowie das Qualitäts- und Risikomanagement; i. die Qualität der Leistungserbringung und die Leistungsplanung; j. die Besorgung aller weiteren Geschäfte, die keinen anderen Organen oder Angestellten übertragen 	098		² Sie ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> a. die organisatorische, wirtschaftliche und personelle Betriebsführung; b. die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrats; c. die Antragstellung an den Verwaltungsrat; d. den Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats, des Stadtrats und des Verwaltungsrats, soweit nichts Abweichendes geregelt ist; e. die Angestellten; f. den Erlass von <u>Anordnungen</u>; g. die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans sowie des Geschäftsberichts; h. das Finanzcontrolling sowie das Qualitäts- und Risikomanagement; i. <u>die Leistungsplanung</u>; j. <u>die Qualität der Leistungserbringung</u>; <u>k.</u> die Besorgung aller weiteren Geschäfte, die keinen anderen <u>Stellen</u> übertragen sind.

	sind.			
		099		
Prüfstelle	Art. 10 Der Stadtrat bezeichnet die Prüfstelle.	100	Prüfstelle	Art. 10 Der Stadtrat bezeichnet die Prüfstelle.
		101		
	III. Aufgaben	102		III. Aufgaben
Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration a. Grundsatz	Art. 11 ¹ Die AOZ erfüllt folgende Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration: a. Unterbringung, mit Ausnahme von Rückkehrzentren; b. Betreuung; c. Fallführung, einschliesslich der Zuweisung zu Bildungs- oder Integrationsangeboten; d. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gestützt auf Programme des Bundes und des Kantons; e. Bereitstellung von weiteren Angeboten zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration.	103	Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration a. Grundsatz	Art. 11 ¹ Die AOZ erfüllt folgende Aufgaben in den Bereichen Asyl, Flucht und Migration: a. Unterbringung, mit Ausnahme von Rückkehrzentren; b. Betreuung; c. Fallführung, einschliesslich der Zuweisung zu Bildungs- oder Integrationsangeboten; d. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gestützt auf Programme des Bundes und des Kantons; e. Bereitstellung von weiteren Angeboten zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration.
	² Sie pflegt den fachlichen Austausch beispielsweise mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für geflüchtete Menschen einsetzen.	104		² Sie pflegt den fachlichen Austausch beispielsweise mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für geflüchtete Menschen einsetzen.
		105		
b. Pflichtbereich	Art. 12 Die AOZ erfüllt für die Stadt folgende Aufgaben im Pflichtbereich: a. Unterbringung, Betreuung und Fallführung gemäss Art. 11 lit. a–c;	106	b. Pflichtbereich	Art. 12 Die AOZ erfüllt für die Stadt folgende Aufgaben im Pflichtbereich <u>gemäss Art. 145a Abs. 1 GO:</u> a. Unterbringung, Betreuung und Fallführung gemäss Art. 11 lit. a–c;

	b. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gemäss Art. 11 lit. d, mit Ausnahme von durch den Kanton akkreditierten Angeboten.			b. Bereitstellung von Angeboten zur Integration gemäss Art. 11 lit. d mit Ausnahme von durch den Kanton akkreditierten Angeboten.
		107		
c. übriger städtischer Leistungsbereich	Art. 13 Die AOZ stellt für die Stadt im übrigen städtischen Leistungsbereich weitere Angebote gemäss Art. 11 lit. e bereit, wenn ihr der Stadtrat einen Auftrag erteilt.	108	c. übriger städtischer Leistungsbereich	Art. 13 Die AOZ stellt für die Stadt im übrigen städtischen Leistungsbereich gemäss Art. 145b GO weitere Angebote gemäss Art. 11 lit. e bereit, wenn ihr der Stadtrat einen Auftrag erteilt.
		109		
Form a. Leistungsauftrag	Art. 14 Der Leistungsauftrag für den Pflichtbereich regelt insbesondere: a. die einzelnen Aufgaben; b. die Leistungserbringung; c. die Leistungsabgeltung; d. die Aufsicht; e. die Berichterstattung.	110	Form a. Leistungsauftrag	Art. 14 Der Leistungsauftrag für den Pflichtbereich gemäss Art. 145a Abs. 3 GO regelt insbesondere: a. die einzelnen Aufgaben; b. die Leistungserbringung; c. die Leistungsabgeltung; d. die Aufsicht; e. die Berichterstattung.
		111		
b. Rahmenordnung	Art. 15 ¹ Der Stadtrat erlässt eine Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte.	112	b. Rahmenordnung	Art. 15 ¹ Der Stadtrat erlässt eine Rahmenordnung für den übrigen städtischen Leistungsbereich und den Leistungsbereich Dritte gemäss Art. 145c GO .
	² Die Rahmenordnung regelt insbesondere die Rahmenbedingungen: a. der Angebote; b. der Bewerbungen und Offerten; c. der Leistungserbringung;	113		² Die Rahmenordnung regelt insbesondere die Rahmenbedingungen: a. der angebotenen Leistungen ; b. der Bewerbungen und Offerten; c. der Leistungserbringung;

	d. der Leistungsvereinbarungen; e. der Aufsicht; f. der Berichterstattung.			d. der Leistungsvereinbarungen; e. der Aufsicht; f. der Berichterstattung.
		114		
c. Leistungsvereinbarungen	Art. 16 ¹ Die AOZ kann unter Beachtung der Rahmenordnung Leistungsvereinbarungen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte abschliessen.	115	c. Leistungsvereinbarungen	Art. 16 ¹ Die AOZ kann unter Beachtung der Rahmenordnung Leistungsvereinbarungen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte abschliessen.
	² Leistungsvereinbarungen dürfen Aufgaben im Pflichtbereich nicht beeinträchtigen.	116		² Die Leistungsvereinbarungen dürfen Aufgaben im Pflichtbereich nicht beeinträchtigen.
	³ Der Verwaltungsrat informiert den Stadtrat insbesondere über: a. die Auftraggebenden; b. Art und Umfang der Aufgaben; c. Qualität der Aufgabenerfüllung; d. finanzielle Rahmenbedingungen; e. gewerbliche Leistungen.	117		³ Der Verwaltungsrat informiert den Stadtrat insbesondere über: a. die Auftraggebenden; b. Art und Umfang der Aufgaben; c. die Qualität der Aufgabenerfüllung; d. finanzielle Rahmenbedingungen; e. gewerbliche Leistungen.
		118		
	IV. Finanzen und Liegenschaften	119		IV. Finanzen und Liegenschaften
Leistungsabteilung a. Allgemeines	Art. 17 ¹ Die Stadt übernimmt: a. die tatsächlichen Kosten der Aufgaben im Pflichtbereich; b. die vereinbarten Kosten im übrigen städtischen Leistungsbereich.	120	Leistungsabteilung a. Allgemeines	Art. 17 ¹ Die Stadt übernimmt: a. die tatsächlichen Kosten der Aufgaben im Pflichtbereich; b. die vereinbarten Kosten im übrigen städtischen Leistungsbereich.

	² Der Stadtrat kann die Übernahme von tatsächlichen Kosten für Mehraufwände bewilligen, die der AOZ durch ausserordentliche Aufsichtsaufträge städtischer Organe entstehen.	121		² Der Stadtrat kann die Übernahme von tatsächlichen Kosten für Mehraufwände bewilligen, die der AOZ durch ausserordentliche <u>Aufträge im Rahmen der Aufsicht durch städtische</u> Organe entstehen.
	³ Dritte tragen die vereinbarten Kosten ihrer Aufträge.	122		³ Dritte tragen die vereinbarten Kosten ihrer Aufträge.
		123		
b. Ertrags- und Aufwandüberschüsse	Art. 18 ¹ Der Stadtrat entscheidet auf Antrag über die Verwendung von Ertragsüberschüssen, wenn das Eigenkapital am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag von Fr. 70 000 000.– übersteigt.	124	b. Ertrags- und Aufwandüberschüsse	Art. 18 ¹ <u>Wenn</u> das Eigenkapital am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag von Fr. 70 000 000.– übersteigt, <u>entscheidet der Stadtrat auf Antrag über die Verwendung von Ertragsüberschüssen.</u>
	² Aufwandüberschüsse werden auf die kommende Rechnung vorgetragen.	125		² Aufwandüberschüsse werden auf die kommende Rechnung vorgetragen.
		126		
Fremdkapital	Art. 19 Der Stadtrat legt für das Fremdkapital fest: a. den Zweck; b. den Umfang; c. die Verzinsung; d. die Sicherheiten.	127	Fremdkapital	Art. 19 Der Stadtrat legt für das Fremdkapital fest: a. den Zweck; b. den Umfang; c. die Verzinsung; d. die Sicherheiten.
		128		
Eigenkapital	Art. 20 ¹ Das Dotationskapital beträgt Fr. 42 500 000.–.	129	Eigenkapital	Art. 20 ¹ Das Dotationskapital beträgt Fr. 42 500 000.–.
	² Das Dotationskapital und die Reserven aus Ertragsüberschüssen können eingesetzt werden für: a. die Sicherung des langfristigen Betriebs und der Leistungsfähigkeit der AOZ; b. Investitionen;	130		² Das Dotationskapital und die Reserven aus Ertragsüberschüssen können eingesetzt werden für: a. die Sicherung des langfristigen Betriebs und der Leistungsfähigkeit der AOZ; b. Investitionen;

	c. die Entwicklung von Innovationen, soweit lit. a sichergestellt ist.			c. die Entwicklung von Innovationen, soweit lit. a sichergestellt ist.
		131		
Finanzhaushalt	Art. 21 ¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Haushaltsführung.	132	Finanzhaushalt	Art. 21 ¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Haushaltsführung.
	² Er beachtet dabei die städtischen Vorgaben.	133		² Er beachtet dabei die städtischen Vorgaben.
		134		
Liegenschaften	Art. 22 ¹ Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften für Aufgaben im Pflichtbereich zur Verfügung.	135	Liegenschaften	Art. 22 ¹ Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften für Aufgaben im Pflichtbereich zur Verfügung.
	² Die AOZ kann Liegenschaften von der Stadt oder von Dritten mieten.	136		² Die AOZ kann Liegenschaften von der Stadt oder von Dritten mieten.
	³ Die Stadt erhebt: a. kostendeckende Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im Pflichtbereich; b. marktübliche Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.	137		³ Die Stadt erhebt: a. kostendeckende Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im Pflichtbereich; b. marktübliche Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen im übrigen städtischen Leistungsbereich und im Leistungsbereich Dritte.
		138		
	V. Beschwerde- und Ombudsstelle	139		V. <u>Beschwerdestelle</u> und Ombudsstelle
Beschwerdestelle	Art. 23 ¹ Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.	140	Beschwerdestelle	Art. 23 ¹ Die interne Beschwerdestelle der AOZ ist zuständig für die Bearbeitung von Meldungen von Klientinnen und Klienten über mutmassliche Missstände.
	² Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.	141		² Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Beschwerdestelle anteilmässig.

		142		
Ombudsstelle	Art. 24 Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.	143	Ombudsstelle	Art. 24 Die Ombudsstelle der Stadt ist die Ombudsstelle für die AOZ.
		144		
	VI. Schlussbestimmungen	145		VI. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 25 Die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005 ⁴ wird aufgehoben.	146	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 25 Die Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) vom 2. März 2005 ³ wird aufgehoben.
		147		
Übergangsbestimmungen	Art. 26 ¹ Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Leistungsauftrag gilt bis zum Inkrafttreten der Rahmenordnung für den Leistungsbe- reich Dritte und den übrigen städtischen Leistungsbe- reich.	148	Übergangsbestimmungen	Art. 26 ¹ Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende Leistungsauftrag gilt bis zum In- krafttreten der Rahmenordnung für den Leistungsbe- reich Dritte und den übrigen städtischen Leistungsbe- reich.
	² Ein Mitglied des Stadtrats gehört dem Verwaltungsrat bis zum Ablauf der im Zeitpunkt des Inkrafttretens die- ser Verordnung geltenden Legislaturperiode (laufende Legislaturperiode) von Amtes wegen an.	149		² Ein Mitglied des Stadtrats gehört dem Verwaltungsrat bis zum Ablauf der im Zeitpunkt des Inkrafttretens die- ser Verordnung geltenden <u>Amts-dauer des Stadtrats</u> (laufende <u>Amts-dauer</u>) von Amtes wegen an.
	³ Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Genehmi- gung von Wahlen und Ersatzwahlen des Verwaltungs- rats gemäss Art. 2 lit. e gilt ab derjenigen Legislaturperi- ode, die der laufenden Legislaturperiode folgt.	150		³ Art. 2 lit. e gilt ab derjenigen <u>Amts-dauer</u> , die der lau- fenden <u>Amts-dauer</u> folgt.
		151		
Inkrafttreten	Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	152	Inkrafttreten	Art. 27 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

⁴ AS 851.160

³ AS 851.160

		153	
		154	<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>